



# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

## SATZUNG

des Schwimmvereins "Westfalen 23 " e. V., Hagen

### I. Name und Sitz

#### §1

Der Verein führt den Namen Schwimmverein „Westfalen 23" e.V. Hagen

Er ist entstanden aus dem Schwimmverein S.V. "Wasserfreunde 23" und dem Schwimmclub "Neptun 22" e.V., Hagen. In der gemeinsamen Hauptversammlung am 25.05.1928 im Lokal "Lösse" Böhmer Straße, lösten sich beide Vorgenannten Vereine auf und es wurde dann der S.V. "Westfalen 23" e.V., Hagen gegründet. Als Gründungsjahr wurde die Jahreszahl vom S.V. "Wasserfreunde" übernommen. Rechtsnachfolger der vorgenannten beiden Schwimmvereine ist somit der S.V. "Westfalen 23" e.V., Hagen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen

#### §2

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

### II . Zweck

Der Verein bezweckt

#### §3

- a. die planmäßige Pflege der Schwimmsportarten
- b. die Erteilung von Schwimmunterricht
- c. die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen
- d. die sportliche Bestätigung aller Mitglieder

#### §4

Die Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen des In- und Auslandes die entsprechenden Ziele verfolgen.

#### §5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### §6

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### §7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

## § 8

Mittel. des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben für den Verein entstehen.

## § 8a

Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden ausgestellt werden, im Verhinderungsfall durch zwei-Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von den die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitgliedern schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbescheinigung zu vermerken: "Wert nach Angabe des Spenders."

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden ist zulässig, wenn und soweit diese Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht und der Spender auf diesen Anspruch verzichtet. Die Aufwandsspende ist in der Weise in der Buchführung festzuhalten, dass sowohl die Ausgabe in Höhe des Aufwandes sowie die Spendeneinnahme zu buchen ist. Darüber hinaus ist der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch schriftlich zu dokumentieren.

## § 9

Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des Vereins sind nicht zulässig.

## §10

Die Satzung des Vereins und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des Westdeutschen Schwimm-Verbandes (WSV) und seine Gliederungen nicht widersprechen.

Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Schwimm Verbandes (DSV) sowie des WSV und seiner Gliederungen sind auch für das Mitglied verbindlich, soweit sie sich auf das einzelne Mitglied beziehen. Das Mitglied erkennt durch seinen Vereinsbeitritt diese Verbindlichkeit an.

## § 11

Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung

## III. Mitgliedschaft

## § 12

Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. (Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des Gesetzlichen Vertreters notwendig.)



# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

## § 12a

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Geschäftsführer und der 1. Kassenwart dürfen die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.

Von im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.

Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

Ausnahmen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 13

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung als bindend für sich an.

## § 14

Die Aufnahme kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Antragsteller Beschwerden einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 15

Als Mitglieder werden geführt

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein und das Recht, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag pünktlich zu entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nachzukommen.

- a) Zur Stimmabgabe berechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Diese haben auch das aktive und passive Wahlrecht.
- b) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.



# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

## § 16

Die Ehrenmitgliedschaft kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die zu fahrende Person muss sich in besonderem Maße um den Verein und die Förderung des Schwimmens verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austrittserklärung
- b) Tod
- c) Ausschluss
- ci) Auflösung des Vereins

Der Austritt muss zum Ende eines Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## § 18

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei

- a. groben Verstoß gegen die Satzung
- b. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb des Vereins
- c. bei grobem Verstoß gegen die Vereinskameradschaft

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand einlegen über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung

## § 19

Der Verein erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser muss von einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt sein. Er ist als Bringschuld bis zum 1. März jeden Jahres im Voraus fällig



# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

## IV. Vereinsorgane

### § 20

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### §21

Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des Vereins.

### § 22

Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorsitzende alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in der Schwimmhalle und im Vereinslokal.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden einzureichen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der Abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

### § 23

Satzungsänderungen können nur mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang in der Schwimmhalle und im Vereinslokal bekannt zu geben.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Dreifünftel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig

### §24

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl. der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### § 25

Die Mitgliederversammlung soll zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.



# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

## § 26

Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten

- Berichte der Vorstandsmitglieder
- Bericht der Kassenprüfer
- Diskussion der Berichte
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Beschlussfassung über die Anträge
- Verschiedenes

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen; es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben

## § 27

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von einem Viertel. Der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

## § 28

Der Vorstand besteht aus

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzendem
3. Dem Geschäftsführer
4. Dem 1. Kassenwart
5. Dem 2. Kassenwart
6. Dem sportlichen Leiter
7. Dem 1. Schwimmwart
8. Dem 2. Schwimmwart
9. Dem Wasserballwart
10. Dem Springwart
11. Dem Jugendwart
12. Die Jugendwartin
13. Dem Werbe- und Pressewart
14. Dem Zeug- und Gerätewart

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

## § 29

Aufgaben des Vorstandes sind die Verwaltung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller anderen Bestimmungen und Ordnungen des Vereins, des WSV und DSV zu achten.



# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

## § 30

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Amtsübernahme durch die neugewählten Vorstandsmitglieder im Amt.

## § 31

Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes schriftlich erklärt haben.

## § 32

Für die Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung. Seine Wahl bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart wird der Mitgliederversammlung nur vorgestellt.

## § 33

Die Wahl des Vorstandes geschieht in der Weise, dass in den ungeraden Jahren die Ämter zu 1, 5, 6, 8, 9, 13 und in den geraden Jahren die Ämter zu 2, 3, 4, 7, 10, und 14 zu besetzen sind.

## § 34

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Geschäftsführer, der erste Kassenwart. Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, im Verhinderungsfall vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sein Ressort eigenverantwortlich tätig.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben soll der Vorstand einmal im Monat zusammenkommen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen

## § 36

Erfolgende Ausschüsse sind zu bilden

- a) Sportausschuss
- b) Disziplinarausschuss

Der Vorstand kann jederzeit die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.

Der Sportausschuss besteht aus:

- a) dem Sportwart als Vorsitzenden
- b) den Jugendwart
- c) dem Fachwart Breitensport



# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

- d) dem Fachwart Schule und Verein
- e) einem Vertreter der Übungsleiter

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Vorstand angehören, sind sie von diesem zu berufen. Dem Ausschuss obliegt es, die sportlichen Aufgaben des Vereins abzuwickeln. Zu jeder Sitzung ist der Vereinsvorsitzende einzuladen.

## § 38

Der Disziplinarausschuss besteht aus

- a. dem Vereinsvorsitzenden als Vorsitzenden
- b. dem Sportwart
- c. dem Sozialwart

Aufgabe dieses Ausschusses ist es, Maßnahmen gegen Mitglieder zu verhängen, die gegen die Vereinsdisziplin verstoßen haben.

Als Maßnahmen können verhängt werden

- a. einfacher Verweis
- b. strenger Verweis
- c. Sperrung für Wettkämpfe und/oder Training bis zu sechs Wochen.

## § 39

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei. Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer werden jedoch im Wechsel gewählt, in jedem Jahr scheidet ein Prüfer aus, so dass in jeder Jahreshauptversammlung ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen ist.

Die Rechnungsprüfer haben die Jahresabrechnung mindestens je einmal während des Rechnungsjahres und nach Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

## V. Verbandsgerichtsbarkeit

### § 40

Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist ein Teil dieser Satzung. Der Schiedsgerichtsbarkeit ist insoweit auch jedes einzelne Mitglied unterworfen.

Die dem Verein zustehende Ordnungsgewalt wird für den Fall eines Verstoßes eines Mitgliedes gegen die Vorschriften des DSV, des WSV und seiner Gliederungen im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den DSV bzw. den WSV bzw. auf dessen Gliederungen übertragen.

Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen können auf Antrag von Organen des DSV, des WSV und seiner Gliederungen sowie des Vereins und jedes einzelnen Mitgliedes verhängt werden gegen Organe des DSV, des WSV und seiner Gliederungen sowie den Verein und jedes einzelne Mitglied wegen

- a) Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und. Beschlüsse des DSV, des WSV und seiner Gliederungen





# SV Westfalen 23 Hagen e.V.

b) Zuwiderhandlungen gegen Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des DSV, des WSV und seiner Gliederungen.

## § 41

Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muss den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich

Die Auflösung kann auch auf schriftlichem Wege beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten den Westdeutschen Schwimmverband zur Verfügung gestellt, der es Unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 02. 04 . 2001